

Offener Brief

an die Bayerische Staatsregierung

und die Bezirksregierungen von Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben

23.04.2020

Zugang der Asylsozialberatung zu Unterkünften für Geflüchtete

Offener Brief des Münchner Flüchtlingsrates und des Bayerischen Flüchtlingsrates

Auf Anweisung der Bayerischen Staatsregierung wurde am 24.03.2020 den Asylsozialberatungen der Zutritt zu allen staatlichen Unterkünften massiv eingeschränkt, in vielen Fällen verweigert. Berufen wurde sich hier auf einen adäquaten Infektionsschutz in den Unterkünften. Zweifelsohne ist das Eindämmen des Infektionsrisikos in den Unterkünften und der Schutz der Bewohner*innen wichtig. Dabei wird jedoch vernachlässigt, dass das größte Infektionsrisiko die derzeitige Form der Massenunterbringung ist. Es steht nicht im Verhältnis, die systemrelevante Beratung von Asylsuchenden gegen das Ansteckungsrisiko auf diese Weise abzuwägen. Die Bewohner*innen werden in dieser kritischen Situation somit im Stich gelassen. Einem effektiven Schutz vor dem Corona-Virus ist am besten Rechnung getragen, wenn alle Teile der Gesellschaft bestmöglich über die Schutzmaßnahmen, Regelungen und Restriktionen informiert sind. Diese Funktion wird in den Unterkünften fast ausschließlich von der Asylsozialberatung ausgeführt. In ihrer Unterstützer*innen- und Berater*innen-Funktion genießen sie ein enormes Vertrauen, verfügen über die nötigen Mittel für die Informationsweitergabe, Aufklärung, Beratung und Unterstützung und haben die größte Reichweite. Der eingeschränkte Zutritt der Sozialdienste zu den Unterkünften wäre unter Normalbedingungen schon fahrlässig, unter der gegebenen Ausnahmesituation ist es unverantwortlich. Derzeit läuft die Asylsozialberatung in den Unterkünften sehr unterschiedlich und standortabhängig – einige sind gar nicht erreichbar, andere telefonisch oder per Mail, weitere sind noch in der Unterkunft tätig. Für Geflüchtete in Bayern ist

weiterhin unklar, ob und wo sie Beratung in Anspruch nehmen können. Wir fordern deshalb von der Bayerischen Staatsregierung und den jeweiligen Bezirksregierungen:

1. Uneingeschränkter Zugang der Asylsozialberatung zu allen staatlichen Unterkünften

Unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen für Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen muss der Asylsozialberatung Zugang zu allen staatlichen Unterkünften gewährt werden. Hierbei kann die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München oder auch der Regierung von Unterfranken, die weiterhin der Asylsozialberatung Zutritt zu ihren Unterkünften gewährt, als Vorbild genommen werden.

2. Umfassende und verständliche Aufklärung der Bewohner*innen

Eine umfassende und verständliche Aufklärung der Bewohner*innen über eventuelle Quarantänemaßnahmen, Ausgangsbeschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen muss überall gewährleistet sein.

Schriftliche Aushänge genügen an dieser Stelle nicht. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass ALLE Bewohner*innen bestmöglich informiert sind. Dazu bedarf es unbedingt konstanter und kompetenter Ansprechpartner*innen für die Bewohner*innen vor Ort. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn die Asylsozialberatungen uneingeschränkter Zugang zu den Unterkünften erhalten. Sicherheitsdienste und Einrichtungsbetreiber*innen können die Funktion der Asylsozialberatung nicht übernehmen. Beratung per Telefon oder über das Internet ist nicht ausreichend und kann die Funktion der Unterstützung durch Ansprechpartner*innen vor Ort nicht ersetzen.

3. Anerkennung der Asylsozialberatung als systemrelevante Akteur*in in den staatlichen Unterkünften

Die Asylsozialberatung steht in der besonderen Verantwortung, schutzsuchende Menschen im Umgang mit der gegenwärtigen Situation zu unterstützen. Sie erfüllen somit eine unverzichtbare gesellschaftliche Funktion, die gerade in Zeiten, in der Solidarität den gesellschaftlichen Zusammenhalt garantiert, unverzichtbar ist. Wie auch den Sicherheitsdiensten muss der Asylsozialberatung die Möglichkeit gegeben werden, ihre fundamentalen Aufgaben angemessen durchführen zu können. Ihnen kommt eine

Schlüssel- und Mittlerfunktion beim Zugang zu Gesundheit, Recht und Bildung von Asylsuchenden zu. Die Sicherheitsdienste können nicht alleine Sorge für die Sicherung des Wohls aller Bewohner*innen tragen. Dafür sind sie weder ausgebildet noch ist das ihre Aufgabe. Die Identifikation von vulnerablen Gruppen, wie Kinder, alte, kranke und behinderte Menschen, Schwangere und Wöchnerinnen sowie das Einleiten geeigneter Maßnahmen zum Schutz dieser Personengruppen fallen in den Aufgabenbereich der Sozialdienste und können nicht durch Sicherheitsdienste kompensiert werden. Weiter müssen die Asylsozialberatungen in Überlegungen zur Umsetzung des Infektionsschutzes in den jeweiligen Unterkünften miteinbezogen werden. Die Asylsozialberatung vor Ort kann relevante Informationen über notwendige „Entzerrungen“, mangelnde Hygienevorkehrungen oder Identifizierung von Risikopersonen liefern.

Angemessener Infektionsschutz kann nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bewältigt werden. Sozialdienste, deren explizite Aufgabe darin besteht, Ansprechpartner*in für die sozialen Belange vulnerabler Gruppen zu sein, erhalten in Krisenzeiten eine noch größere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist das verordnete Betretungsverbot für Sozialdienste in staatlichen Unterkünften unverständlich und fahrlässig. Für eine angemessene Umsetzung des Infektionsschutzes ist der Zugang für Asylsozialberatung unerlässlich. Zeigen Sie sich verantwortungsbewusst und solidarisch – genehmigen Sie den Mitarbeitenden der Asylsozialberatung den Zugang zu allen staatlichen Unterkünften!

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

